

Vertrag zugunsten Dritter

(§§ 328 und 331 BGB)

Zwischen der Baugenossenschaft Passau-Spitzberg eG und dem



Mitglied Nr.

Vorname

Nachname

Straße

PLZ/Ort

wird vereinbart, dass im Falle eines Ausscheidens des Mitglieds aus der Genossenschaft durch Tod

folgende Person

Vorname

Nachname

Geburtsname

Geburtsort

Straße

PLZ/Ort

die Auszahlung des dann fälligen Auseinandersetzungsguthabens fordern kann. Stirbt der Begünstigte vor oder gleichzeitig mit dem Mitglied, so wird dieser Vertrag gegenstandslos. Der Nachweis des Todes kann durch Vorlage der Sterbeurkunde erbracht werden.

Das Mitglied kann ohne Zustimmung des Begünstigten diesen Vertrag zugunsten Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Baugenossenschaft Passau-Spitzberg eG widerrufen; eine andere Form des Widerrufs – auch durch letztwillige Verfügung (§ 332 BGB) – ist ausgeschlossen.

Frühere hinsichtlich des Auseinandersetzungsguthabens abgeschlossene Verträge zugunsten Dritter werden hiermit widerrufen.

Unterschrift Mitglied

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift oder die der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift Begünstigte/r als Annahmeerklärung der Schenkung

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift oder die der gesetzlichen Vertreter

Informationsblatt Vertrag zugunsten Dritter

Sehr geehrtes Mitglied,

wir möchten Sie darüber informieren, dass es die Möglichkeit gibt, für Ihre Genossenschaftsanteile einen Vertrag zugunsten Dritter gemäß §§ 328 und 331 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuschließen.

Durch einen solchen Vertrag können Sie festlegen, dass im Falle Ihres Todes und dem damit verbundenen Ausscheiden aus der Genossenschaft die Forderung auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens (unabhängig von der sonstigen Erbfolge) einer von Ihnen benannten begünstigten Person zusteht. Die Auszahlung kann dann ohne weitere Formalitäten erfolgen.

Ohne einen Vertrag zugunsten Dritter kann die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens an die Erben nur dann erfolgen, wenn der Genossenschaft ein Erbschein oder ein vom Nachlassgericht eröffnetes Testament vorgelegt wird. Die Ausstellung dieser Unterlagen nimmt oft viel Zeit in Anspruch und ist auch mit Kosten für die Erben verbunden.

In einigen Fällen ist die zeitnahe Klärung, wem das Auseinandersetzungsguthaben zusteht, besonders wichtig: Verstirbt ein Ehepartner und möchte der andere Ehepartner in der Wohnung bleiben, muss dieser über die in unserer Satzung festgelegten Pflichtanteile verfügen. Wenn dann aber andere Personen, z. B. Kinder, Erbansprüche geltend machen, muss der in der Wohnung verbleibende Ehegatte kurzfristig die finanziellen Mittel selbst aufbringen, um die erforderlichen Anteile zu erwerben.

Um Ihren Angehörigen Unannehmlichkeiten zu ersparen, empfehlen wir Ihnen daher, einen Vertrag zugunsten Dritter mit uns abzuschließen.

Bei Interesse füllen Sie bitte den umseitigen Vertrag aus, unterschreiben ihn und lassen ihn ebenfalls von der begünstigten Person unterzeichnen.

Sie erhalten dann eine von uns gegengezeichnete Zweitschrift. Sie können den Vertrag zugunsten Dritter jederzeit widerrufen. Möchten Sie den Vertrag widerrufen, teilen Sie dies der Genossenschaft bitte schriftlich mit. Falls Sie eine andere begünstigte Person einsetzen möchten, ist der Abschluss eines neuen Vertrages erforderlich.

Um sicherzustellen, dass die begünstigte Person in jedem Fall das Auseinandersetzungsguthaben erhält, ist es zwingend erforderlich, dass auch diese den Vertrag zugunsten Dritter unterschreibt. Verträge ohne Unterschrift der begünstigten Person können von der Genossenschaft nicht anerkannt werden, weil ohne Unterschrift der Erbe den Vertrag zugunsten Dritter widerrufen könnte.

Keine Widerrufsmöglichkeit für den Erben besteht nur dann, wenn die begünstigte Person zum Zeitpunkt des Todes des Mitglieds von der dem Vertrag zugunsten Dritter zugrunde liegenden Schenkung Kenntnis hat.

Der Nachweis, dass die begünstigte Person von der Schenkung Kenntnis hat, wird mit seiner Unterschrift unter dem Vertrag erbracht.

Genossenschaftliche Grüße

Baugenossenschaft Passau-Spitzberg eG